

2016 / Nr. 90 vom 22. November 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. November 2016 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**211. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baucontrolling“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**213. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**214. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**215. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**216. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Energy Innovation Engineering and
Management, MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

211. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baucontrolling“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein Verständnis dafür entwickelt, wie langfristige strategische und kurzfristige, operative Parameter zusammenwirken und den Unternehmenserfolg maßgeblich beeinflussen. Die Funktion des Controllings bzw. des Controllers ist der Aufbau eines Planungs-, Kontroll- und Informationssystem das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Ausgestaltung es Planungs-, Kontroll- und Informationssystems
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von Controllingaufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;
- Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine fundierte Weiterbildung in General Management – Bauwirtschaft für ihr Berufsleben benötigen;

Lernergebnisse:

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens anwenden,
- bauwesenspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern,
- die Rahmenbedingungen des Bausektors interpretieren,
- ein Konzept für die strategische Unternehmensführung für einen Baubetrieb entwickeln und in einem Controlling Handbuch umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Baucontrolling“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 2 jährige Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (3) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 5 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baucontrolling“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Baucontrolling“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	7,5	55
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,0	15
	<i>Steuerrecht für Bau- und Immobilienbetriebe</i>	1,5	10
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	1,5	10
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	5,0	50
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	2,5	25
	<i>Einführung in die Baukalkulation und Bauabrechnung</i>	2,5	25
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	2,0	35
	<i>Einführung in das Management von Bauunternehmen</i>	0,5	10
	<i>Teamentwicklung und Kommunikation</i>	1,0	20
	<i>Social Media</i>	0,5	5
4	Investition und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	4,0	40
	<i>Angewandte Finanzmathematik und Investitionsrechnung</i>	1,5	15
	<i>Finanzierung & Cash Management</i>	2,0	20
	<i>Projektfinanzierung</i>	0,5	5
5	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	3,5	35
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,5	10
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	5
6	IT Wissen für Führungskräfte in der Bauwirtschaft	2,0	15
7	Management, Organisation und Strukturen in Bauunternehmen	7,0	65
	<i>Konzeptionelle Grundlagen des Managements im Bauwesen</i>	1,5	15
	<i>Organisationale Strukturgestaltung in Bauunternehmen</i>	1,5	15
	<i>Kybernetische Bauprojektsteuerung</i>	2,0	20
	<i>Qualitätsmanagement und IMS für Baubetriebe</i>	2,0	15
8	Strategische Unternehmensführung im Bauwesen	6,0	55
	<i>Kreativitätstechniken und Tools für die Strategieentwicklung</i>	1,0	10
	<i>Strategieentwicklung und -umsetzung</i>	3,0	35
	<i>Strategische Erfolgspotentiale</i>	2,0	10
9	Strategisches Controlling für Bauunternehmen	5,0	30
	<i>Strategisches Controlling</i>	2,0	10
	<i>Unternehmensanalyse</i>	1,5	10
	<i>Volkswirtschaftslehre</i>	1,5	10
10	Operatives Baucontrolling für Bauunternehmen	4,0	40
	<i>Business Planning</i>	3,0	20
	<i>Controllingorganisation und Reporting</i>	1,0	20

11	Angewandtes Baucontrolling	2,5	20
12	Controlling Handbuch	4,0	5
13	Vertiefung in das bau- und immobilienpezifische Wirtschaftsrecht	3,5	25
	<i>Vergaberecht</i>	1,5	10
	<i>Mediation</i>	0,5	5
	<i>Ausgewählte Rechtsgebiete für Baubetriebe</i>	1,5	10
14	Internationalisierung von Bauunternehmen	4,0	30
	<i>Internationale Projektfinanzierung</i>	0,5	5
	<i>Ausgewählte Aspekte der Internationalisierung</i>	0,5	5
	<i>Internationalisierung</i>	3,0	20
GESAMT		60	500

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Insbesondere Fach 5 wird größtenteils in Fernlehre durchgeführt.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baucontrolling“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 11 und 13-14
- (2) Verfassung und positive Beurteilung eines Controlling Handbuchs (Fach 12)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangslleitung.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen „MBA Bauwirtschaft“ und „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit zu Fach 12 erforderlich. Als Abschlussarbeit ist ein Controlling Handbuch in Einzel- oder Gruppenarbeit zu erstellen. Als Anwendungsebene kann ein fiktives oder existierendes Unternehmen dienen. Die Freigabe der konkreten Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangslleitung.
- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen zu bestellenden Gutachter in Abstimmung mit der Lehrgangslleitung.
- (3) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangslleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangslleitung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Baucontrolling“ bzw. „Akademischer Experte für Baucontrolling“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ fokussiert auf die Unterstützung der Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Baubetriebliches Rechnungswesen und bauwirtschaftliche Managementgrundlagen

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von baukaufmännischen Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;

Lernergebnisse:

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens anwenden,
- bauwesenspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind:

- (1) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine facheinschlägige mindestens 2 jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (2) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine facheinschlägige mindestens 5 jährigen Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Baukauffrau / Baukaufmann" umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	7,5	55
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,0	15
	<i>Steuerrecht für Bau- und Immobilienbetriebe</i>	1,5	10
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	1,5	10
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	5,0	50
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	2,5	25
	<i>Einführung in die Baukalkulation und Bauabrechnung</i>	2,5	25
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	2,0	35
	<i>Einführung in das Management von Bauunternehmen</i>	0,5	10
	<i>Teamentwicklung und Kommunikation</i>	1,0	20
	<i>Social Media</i>	0,5	5
4	Investition und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	4,0	40
	<i>Angewandte Finanzmathematik und Investitionsrechnung</i>	1,5	15
	<i>Finanzierung & Cash Management</i>	2,0	20
	<i>Projektfinanzierung</i>	0,5	5
5	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	3,5	35
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,5	10
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	5
GESAMT		22	215

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baukauffrau / Baukaufmann“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über sämtliche im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (3) Leistungen aus den Lehrgängen „MBA Bauwirtschaft“ und „Baucontrolling“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der in §10 Abs.1 angeführten Prüfungen bzw. Beurteilungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

213. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Bauwirtschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe der Unternehmensführung ist, durch Entscheidungen Ziele zu erreichen. Das ist nur dann möglich, wenn technische, kaufmännische und rechtlich ausgebildete Fach- und Führungskräfte zielorientiert zusammenwirken. Dafür ist ein solides Verständnis der verschiedenen Teilbereiche der Bau-Betriebswirtschaftslehre notwendig. Für die Steuerung von Bauunternehmen ist die Kenntnis über die Abhängigkeiten und das Zusammenwirken von langfristigen (Werte, Strategie, Kundenanforderungen, Kernkompetenzen) und kurzfristigen (Kostenrechnung, Investition, und Bilanzierung) Faktoren notwendig. Darauf aufbauend kann dann ein Planungs-, Kontroll- und Informationssystem gestaltet werden, das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Vernetzung und Nutzung von kaufmännischem und rechtlichem Wissen für den unternehmerischen Erfolg in der Bauwirtschaft
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche
- Erlernen eines zukunftsorientierten Managementkonzepts für Baubetriebe

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;
- Absolventen anderer Studienrichtungen, die eine fundierte Weiterbildung in General Management – Bauwirtschaft für ihr Berufsleben benötigen;

Lernergebnisse:

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens anwenden,
- bauwesensspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern,
- die Rahmenbedingungen des Bausektors interpretieren,
- ein Konzept für die strategische Unternehmensführung für einen Baubetrieb entwickeln und in einem Controlling Handbuch umsetzen,
- ausgewählte Aspekte des Managements von Bauunternehmen diskutieren,
- Methoden der Mitarbeiterführung von Betrieben der Bauwirtschaft erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation aufgrund vorliegender Hochschulzugangsberechtigung und einer langjährigen, facheinschlägigen und qualifizierten mindestens 4 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder

- (3) ohne vorliegender Hochschulzugangsberechtigung eine gleichzuhaltende Qualifikation aufgrund einer langjährigen, facheinschlägigen und qualifizierten mindestens 8 jährigen Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „MBA Bauwirtschaft“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „MBA-Bauwirtschaft“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	7,5	55
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,0	15
	<i>Steuerrecht für Bau- und Immobilienbetriebe</i>	1,5	10
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	1,5	10
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	5,0	50
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	2,5	25
	<i>Einführung in die Baukalkulation und Bauabrechnung</i>	2,5	25
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	2,0	35
	<i>Einführung in das Management von Bauunternehmen</i>	0,5	10
	<i>Teamentwicklung und Kommunikation</i>	1,0	20
	<i>Social Media</i>	0,5	5
4	Investition und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	4,0	40
	<i>Angewandte Finanzmathematik und Investitionsrechnung</i>	1,5	15
	<i>Finanzierung & Cash Management</i>	2,0	20
	<i>Projektfinanzierung</i>	0,5	5

5	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	3,5	35
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	1,5	20
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,5	10
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	0,5	5
6	IT Wissen für Führungskräfte in der Bauwirtschaft	2,0	15
7	Management, Organisation und Strukturen in Bauunternehmen	7,0	65
	<i>Konzeptionelle Grundlagen des Managements im Bauwesen</i>	1,5	15
	<i>Organisationale Strukturgestaltung in Bauunternehmen</i>	1,5	15
	<i>Kybernetische Bauprojektsteuerung</i>	2,0	20
	<i>Qualitätsmanagement und IMS für Baubetriebe</i>	2,0	15
8	Strategische Unternehmensführung im Bauwesen	6,0	55
	<i>Kreativitätstechniken und Tools für die Strategieentwicklung</i>	1,0	10
	<i>Strategieentwicklung und -umsetzung</i>	3,0	35
	<i>Strategische Erfolgspotentiale</i>	2,0	10
9	Strategisches Controlling für Bauunternehmen	5,0	30
	<i>Strategisches Controlling</i>	2,0	10
	<i>Unternehmensanalyse</i>	1,5	10
	<i>Volkswirtschaftslehre</i>	1,5	10
10	Operatives Baucontrolling für Bauunternehmen	4,0	40
	<i>Business Planning</i>	3,0	20
	<i>Controllingorganisation und Reporting</i>	1,0	20
11	Angewandtes Baucontrolling	2,5	20
12	Controlling Handbuch	4,0	5
13	Vertiefung in das bau- und immobilienpezifische Wirtschaftsrecht	3,5	25
	<i>Vergaberecht</i>	1,5	10
	<i>Mediation</i>	0,5	5
	<i>Ausgewählte Rechtsgebiete für Baubetriebe</i>	1,5	10
14	Internationalisierung von Bauunternehmen	4,0	30
	<i>Internationale Projektfinanzierung</i>	0,5	5
	<i>Ausgewählte Aspekte der Internationalisierung</i>	0,5	5
	<i>Internationalisierung</i>	3,0	20
15	Management für Bauunternehmen	6,0	60
	<i>Gestaltung von Wandel und Innovation in Bauunternehmen</i>	1,5	15
	<i>Unternehmenskultur in der Baubranche</i>	1,5	10
	<i>Nachhaltigkeit</i>	1,0	10
	<i>Krisen- & Risikomanagement</i>	2,0	25
16	Mitarbeiterführung für Baubetriebe	6,0	50
	<i>Motivation und Verhalten von Individuen und Gruppen im Baubetrieb</i>	3,0	25
	<i>Wissensbilanz</i>	0,5	5
	<i>Personalmanagement & -entwicklung in Baubetrieben</i>	2,5	20

17	Wissenschaftliches Arbeiten	1,0	35
18	Master Thesis	17,0	0
GESAMT		90	645

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Insbesondere die Fächer/Lehreinheiten IT Wissen und Steuerrecht werden als Fernstudieneinheiten durchgeführt.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „MBA Bauwirtschaft“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 11 und 13 bis 17
- (2) Verfassung und positive Beurteilung eines Controlling Handbuchs (Fach 12)
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-Thesis sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden. Die Zulassung zur dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Prüfungen laut Abs.1 sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (6) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Baucontrolling“ bzw. aus dem Lehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich. Die Master Thesis ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich. Die Freigabe des Themas und Betreuers erfolgt durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Zur Betreuung der Master Thesis sind die wissenschaftliche Leitung, die Lehrgangsleitung, die Departmentleitung sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie ReferentInnen des Universitätslehrgangs „MBA Bauwirtschaft“ berechtigt.
- (3) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Leitung auch beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute mit der Betreuung der Master Thesis betrauen.

- (4) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt durch den/die BetreuerIn der Master-
Thesis und einen zu bestellenden Zweitgutachter in Abstimmung mit der
Lehrgangsleitung.
- (5) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Master Thesis ist bei der Lehrgangsleitung
einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt
zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller
ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen
und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten
Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein
Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of
Business Administration „MBA“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen den
Lehrgang noch nach der Verordnung im MBL 93/2012 ab.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist auch für diese
Studierenden ein Abschluss nach der vorliegenden Verordnung möglich.

214. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Controlling“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Lehrgang hat zum Ziel, zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Unternehmensführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte des mittleren und oberen Managements und Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben. Insbesondere wendet sich der Lehrgang an Finanzvorstände, ControllerInnen und Nachwuchskräfte im Controlling- und Finanzbereich.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes)

AbsolventInnen können eigenständig Business Pläne erstellen, sie können das System der Kostenrechnung sowie die Methoden der Investitionsrechnung anwenden und können diverse Problemstellungen lösen. Sie können die Finanzierungsarten verwenden und können Investitions- und Finanzierungsentscheidungen treffen, können die Möglichkeiten der Finanzierung auf internationalen Finanzmärkten evaluieren.

Mithilfe von Instrumenten des strategischen Managements können die AbsolventInnen eine Unternehmensstrategie selbständig entwickeln und Konzepte der Corporate Social Responsibility(CSR) in die Unternehmensstrategie integrieren sowie Marketingstrategien entwickeln.

Die AbsolventInnen können wirkungsvoll präsentieren und Verhandlungen strukturiert planen und durchführen.

Die AbsolventInnen können Möglichkeiten und Voraussetzungen von Managementinformationssystemen argumentieren und ein Konzept einer BSC entwerfen.

Die AbsolventInnen können notwendige Risikomanagementsysteme für das eigene Unternehmen identifizieren, wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsregeln nach International Financial Reporting Standards (IFRS), unter Beachtung der Unterschiede zum österreichischen Recht und der Konsequenzen für Budgetierung, Reporting und Performancemessung anwenden.

Die AbsolventInnen können wesentliche Aspekte des Personalmanagements identifizieren und diese unter Anwendung von Grundsätzen der Mitarbeiter- und Teamführung im eigenen Unternehmen einsetzen. Sie können ihr Führungsverhalten reflektieren und weiterentwickeln. Sie können erweiterte Konzepte der Kommunikation, des Konfliktmanagements und der Rhetorik darlegen.

Dank ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse können die AbsolventInnen eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten, Forschungsfragen bzw. Hypothesen formulieren und weiter bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Business Controlling ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester mit 120 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten, umfasste er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position oder,
- (2) wenn damit eine Abs. 1 vergleichbare Qualifikation erreicht wird,
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 6 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 10 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position.
- (3) die Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und aus einem Aufnahmegespräch bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut und setzt sich aus den zu wählenden Fächern des Kerncurriculums (im Ausmaß von 52 ECTS), den Fächern von zu wählenden Vertiefungen (im Ausmaß von 48 ECTS) und der Master Thesis (20 ECTS) zusammen. Die Auswahl der Fächer ist mit der Lehrgangsbildung abzustimmen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer		LV-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			520	52
	1. Controlling und Business Planning (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4
	2. Strategisches Management (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
	3. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Business Ethics)	UE	40	4
	4. Social Competencies (Kommunikation, Präsentation, Verhandlungsführung)	UE	40	4
	5. Managing People (Personalmanagement, Personalentwicklung)	UE	24	3
	6. Leadership (Führungsverhalten, Führungsstile)	UE	24	3
	7. Strategisches Marketing (Instrumente und Methoden des strategischen Marketings)	UE	30	3
	8. Operations Management (Prozessmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement)	UE	40	4
	9. Wirtschaftsrecht (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
	10. Compliance (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	20	2
	11. Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik)	UE	30	3
	12. Business Contingency Planning (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5
	13. Capstone Unit: Unternehmensführung (Zusammenführung und Vernetzung der Instrumente im operativen Controlling)	UE	20	2
	14. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
	15. Statistische Methoden (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2
	16. Strategic Management & Competitive Analysis	UE	32	4
	17. Marketing Management	UE	16	3
	18. International Business	UE	32	4

	19. Business Ethics	UE	16	3
	20. Managing Complexity	UE	16	3
	21. Knowledge Management & Innovation	UE	16	2
	22. Project Management & Operational Excellence	UE	16	2
	23. Branchenbezogenes Management / Simulation und/oder betreute Projektarbeit (Projektarbeit oder Simulation Umfassende Reflexion des Erfahrungslernens Best Practice Beispiele)	UE	48	7
B. Vertiefungen			480	48
Investitions und Finanzcontrolling & Corporate Finance		UE	80	8
	Investitions- und Finanzcontrolling (Investitionsrechenverfahren, Investitionsentscheidungen, Finanzierungsarten)	UE	40	4
	Corporate Finance (Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	4
Cost & Performance Management			80	8
	Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme (Managementinformationssysteme, Balanced Scorecard)	UE	40	4
	Reporting und Präsentation (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsysteme			80	8
	Risikomanagement (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	Risikomanagement und Frühwarnsysteme (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4
	Internationale Rechnungslegung II (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4

Organizational Change and Development			80	8
	Organizational Behaviour (Individuelles Verhalten, Gruppenverhalten, Organisationales Verhalten, Systemdenken, Wissensmanagement)	UE	40	4
	Organizational Change and Development (Von der Vision zum Veränderungsbedarf, Arten von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen, Widerstand bei Veränderungen, Instrumente des Change Managements, Psychologische Aspekte)	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	Corporate Financial Management and Investment Strategies (Corporate Financial Management & Investment Strategies, International Financial Environment)	UE	80	8
International Business			80	8
	International Business (Interkulturelles Management, Interkulturelle Kompetenzen, Internationales Marketing, Internationales Wirtschaftsrecht, Strategie für Expansion ins Ausland, Koordination der Internationalen Firmenaktivitäten, Rekrutierung von Führungskräften im In- und Ausland)	UE	80	8
Master Thesis				20
	Summe UE/ETCS		1000	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die gewählten Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - Verfassung und positiver Beurteilung sowie Verteidigung einer Master Thesis. Vor der Verteidigung der Master Thesis ist der Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit diese Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems
- „Controlling“ (Zertifikat) oder „Controlling and Financial Leadership MSc“ (zuvor: „Controlling (Master of Advanced Studies)“)
 - „Business and Service Excellence, MSc“,
 - „Leadership and Management, MSc und MBA“,
 - „Marketing und Vertrieb, Akademischer Vertriebsmanager/Akademische Vertriebsmanagerin“, „Marketing und Vertrieb, MSc“, und
 - „Business Management, MSc und MBA“

- "Professional MBA"
sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 80. Verordnung der Donau-Universität Krems im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 12. Mai 2011 oder nach der 329. Verordnung der Donau-Universität Krems im Mitteilungsblatt Nr. 96 vom 29. November 2012 oder der 135. Verordnung der Donau-Universität Krems im Mitteilungsblatt Nr. 55 vom 29. Mai 2013 oder der 118. Verordnung der Donau-Universität Krems im Mitteilungsblatt Nr. 385 vom 18. Dezember 2013 oder der 199. Verordnung der Donau-Universität Krems im Mitteilungsblatt Nr. 66 vom 24. September 2015 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

215. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, mit funktionsorientierten Vertiefungen auf wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der Unternehmenssteuerung mit finanzwirtschaftlichen Kennzahlen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controllings in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende MitarbeiterInnen sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition im Controlling- und Finanzbereich anstreben.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes)

AbsolventInnen kennen Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business-Plans und können eigenständig Business Pläne erstellen, sie kennen das System der Kostenrechnung, die Methoden der Investitionsrechnung und können einfache Problemstellungen lösen. Sie kennen die Finanzierungsarten und können Investitions- und Finanzierungsentscheidungen treffen, können die Möglichkeiten der Finanzierung auf internationalen Finanzmärkten evaluieren.

Die AbsolventInnen kennen die Instrumente des strategischen Managements und können eine Unternehmensstrategie selbständig entwickeln, sie wissen, wie Corporate Social Responsibility (CSR) in die Unternehmensstrategie integriert werden kann, sie kennen die Aufgaben und Rahmenbedingungen von Corporate Governance und können ethische Aspekte in unternehmerische Entscheidungen integrieren

Die AbsolventInnen kennen die Methoden effektiver Kommunikation, können wirkungsvoll präsentieren und Verhandlungen strukturiert planen und durchführen.

Die AbsolventInnen kennen Möglichkeiten und Voraussetzungen von Managementinformationssystemen und das Konzept der Balanced Score Card (BSC) und können dieses im eigenen Betrieb umsetzen.

Die AbsolventInnen kennen die Möglichkeiten von Risikomanagementsystemen und können diese im eigenen Unternehmen einsetzen.

Die AbsolventInnen entwickeln ein Verständnis, wie IFRS (International Financial Reporting Standards) entstehen, wie sie aufgebaut sind und welche normative Wirkung sie haben. Sie kennen und verstehen wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsregeln nach IFRS, deren Unterschiede zum österreichischen Recht und die Konsequenzen für Budgetierung, Reporting und Performancemessung.

Die AbsolventInnen entwickeln ein Verständnis für wertorientierte Kennzahlen und Konzepte. Sie können Vor- und Nachteile der Konzepte der wertorientierten Unternehmensführung erkennen und diskutieren, sowie gegebenenfalls anwenden und implementieren.

Die AbsolventInnen verfügen über theoretische und methodische Kenntnisse, um eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Controlling and Financial Leadership ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches betriebswirtschaftliches Hochschulstudium oder
- (2) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird,
- (3) eine der folgenden Voraussetzungen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (4) die Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Aufnahmegespräch und einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 38 ECTS, den vier zu wählenden Vertiefungen mit 32 ECTS und der Master Thesis mit 20 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		380	38
1. Controlling und Business Planning (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4
2. Investitions- und Finanzcontrolling (Investitionsrechenverfahren, Investitionsentscheidungen, Finanzierungsarten)	UE	40	4
3. Corporate Finance (Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	4
4. Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
5. Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
6. Strategisches Management (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
7. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Corporate Governance, Business Ethics)	UE	40	4
8. Capstone Unit: Unternehmensführung (Zusammenführung und Vernetzung der Instrumente im operativen Controlling)	UE	20	2
9. Social Competencies (Kommunikation, Präsentation, Verhandlungsführung)	UE	40	4
10. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
11. Statistische Methoden (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2

B. Vertiefungen		UE	320	32
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
	Reporting und Präsentation (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsystem			80	8
	Risikomanagement (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	Risikomanagement und Frühwarnsystem (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4
	Internationale Rechnungslegung II (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
Business Contingency Planning and Economics			80	8
	Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik)	UE	30	3
	Business Contingency Planning (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5
Wirtschaftsrecht und Compliance			80	8
	Wirtschaftsrecht (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
	Compliance (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	40	4
Leadership and Social Skills			80	8
	Leadership Skills (Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	40	4
	Social Skills (Schwierige Gespräche führen, Power Rhetorik)	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	(Corporate Financial Management, Investment Strategies)	UE	80	8
Master Thesis				20
Summe UE/ETCS			700	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung sowie Verteidigung einer Master Thesis. Vor der Verteidigung der Master Thesis ist der Outbound-Test zu absolvieren.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Controlling“ (Zertifikat) und „Business Controlling“, MBA sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Controlling and Financial Leadership“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom MBL 55/2013 zugelassen wurden, schließen noch nach der 212. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 28. August 2009 oder nach der 69. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 4. April 2011 oder nach der 335. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 96 vom 29. November 2012 ab, je nach Zeitpunkt der Zulassung.

Studierende, die nach Inkrafttreten der Verordnung vom MBL 55/2013 und vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 43/2015 ab.

Mit Zustimmung der Lehrgangslleitung können alle Studierenden jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

216. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energy Innovation Engineering and Management, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet in Kooperation von Universität und Wirtschaft ein maßgeschneidertes Weiterbildungsangebot für den steigenden Bedarf an Fachkräften zur Realisierung der Energiewende. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das notwendige Know-how, um innovative Konzepte und vernetzte Systemlösungen im Bereich der regenerativen Energiebereitstellung professionell planen, umsetzen und begleiten zu können.

Die Energiewende ist ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance und Notwendigkeit für unsere Gesellschaft sowie für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem. Das Energiesystem der Zukunft muss Energiedienstleistungen für den Privatkonsum sowie für Unternehmen und Kommunen nachhaltig bereitstellen und Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten. Der stetige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden sich verändernden Nutzungsformen von Energie und Mobilität erfordern nicht nur technische sondern auch soziale Innovationen.

Neben dem Fokus auf innovative Energietechnologien legt der Universitätslehrgang deshalb besonderes Augenmerk auf die Erfordernisse von nachhaltigen Organisations- und Wirtschaftsformen. Neue Business- und Nutzungsmodelle, Tools sowie Strategien zur Unterstützung dieser Veränderungen stärken die Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen zur aktiven Mitgestaltung der Energiesysteme der Zukunft.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, insbesondere von Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen, die Haushalte, Unternehmen sowie Kommunen betreffend zukunftsfähiger Energiesysteme und Veränderungsprozesse beraten sowie fachlich fundierte, wirtschaftlich umsetzbare Konzepte hierfür erstellen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die Auswirkungen und Anforderungen sich verändernder Nutzungsformen von Energie und Mobilität beurteilen,
2. die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht erläutern und deren Auswirkungen für eigene Projekte beurteilen,
3. ausgewählte aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung anhand von Praxisbeispielen beschreiben und deren Energie- und Zukunftsrelevanz beurteilen,
4. die technischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten von regenerativen Energieträgern darlegen und im Rahmen eigener Projekte konzeptionell anwenden,
5. verschiedene Technologien und Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im technischen Energiemanagement bewerten und im Rahmen eigener Projekte umsetzen,
6. grundlegende Konzepte und Methoden des Innovationsmanagements beschreiben und in ihren eigenen Tätigkeitsbereich transferieren,

7. Struktur, Aufbau und Bedeutung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen (insbesondere EMAS-Verordnung und ISO 14001) erläutern und deren Zusammenhänge mit anderen betrieblichen Managementsystemen analysieren,
8. Anforderungen, Nutzen und Bedeutung von Energiemanagementsystemen (insb. ISO 50001) und Energieaudits (insb. EN 16247-1) erläutern und in die Praxis umsetzen,
9. ausgewählte Analyse- und Bewertungsmethoden für Energiesysteme durchführen,
10. die Rolle des Coach und des Beraters / der Beraterin definieren und verschiedene Beratungs- und Coachingtechniken situationsspezifisch anwenden,
11. individuelle, wirtschaftlich umsetzbare Energiekonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen,
12. wissenschaftliche Arbeiten entsprechend den vermittelten Anforderungen verfassen, Forschungsfragen formulieren und Literaturrecherchen durchführen sowie die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden beschreiben und die geeignete Methodik für eigene wissenschaftliche Arbeiten auswählen und anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium sowie im Vollzeitstudium Format geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 25 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, sowie mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position

und

- d) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums(Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
PFLICHTFÄCHER				
Pflichtfächer „Energie Autarkie Coach“			160	25
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching			16	4
Fach 1: Rahmenbedingungen der Energie Autarkie			48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	24	3,5
	Potentiale der Erneuerbaren Energie	SE	24	3,5
Fach 2: Nachhaltige und innovative Energiesysteme			48	7
	Regenerative Energie- und Anlagentechnik	SE	24	3,5
	Technisches Energiemanagement und Energieeffizienztechnologie	SE	24	3,5
Fach 3: Management and Consulting Know-how			48	7
	Consulting und Coaching Know-how	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen I	SE	24	3,5
Pflichtfächer „Energie Effizienz Manager/in“			160	25
Fach 4: Grundlagen von Energieeffizienzmanagement			48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energieeffizienz	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen II	SE	24	3,5
Fach 5: Konzeption und Management von Energieeffizienz			48	7
	Energieeffizienzmanagement	SE	24	3,5
	Energiemanagementsysteme und -tools	SE	24	3,5

Fach 6: Innovative Energie und CO₂ Strategien			48	7
	Energie und CO ₂ Märkte	SE	24	3,5
	Strategien für die Umsetzung von Energieeffizienz	SE	24	3,5
Fach 7: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten			16	4
WAHLFÄCHER				
Wahlfächer „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“			160	25
Allgemeine Grundlagen der Nachhaltigen Mobilität			48	7
	Gesellschaftliche Aspekte der Mobilität	SE	24	3,5
	Internationale und nationale Mobilitätsprojekte	SE	24	3,5
Nachhaltige Energiebereitstellung und Infrastruktur			48	7
	Infrastruktur für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
	Energiebereitstellung für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Kommunen			48	7
	Wirtschaftliche und Strategische Umsetzung	SE	24	3,5
	Stakeholder Konzepte	SE	24	3,5
Interdisziplinäres Arbeiten	Erstellung und Analyse nachhaltiger Mobilitätskonzepte		16	4
Wahlfächer „Consultant für Erneuerbare Energie“			160	25
Allgemeine Grundlagen der Erneuerbaren Energie			52	6
	Ökologische Grundlagen der Erneuerbaren Energie	SE	26	3
	Erneuerbare Energieträger	SE	26	3
Technische Rahmenbedingungen und Potentiale für die Nutzung der Erneuerbaren Energie			54	6
	Anlagentechnik für Erneuerbare Energien	SE	28	3
	Energiespeicherung und Versorgungssysteme	SE	26	3

Consultant Know-how für die wirtschaftliche und strategische Planung und Umsetzung			54	6
	Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Risiko	SE	28	3
	Consultant Know-how	SE	26	3
Projektarbeit Erneuerbare Energie				7
Wahlfächer "Umwelt- und Energierecht"			152	25
Einführung in das Umweltrecht			24	4
	Österreichisches, europäisches und internationales Umweltrecht	VO	24	4
Klimawandel und erneuerbare Energien			24	4
	Klimaschutzrecht & EU Green Package	VO	24	4
Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht			32	5
	Verfahrensrecht & Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung	VO	32	5
Einführung in das Energierecht			24	4
	Einführung in das Energierecht; Liberalisierung	VO	24	4
Energiepolitik und Energiemanagement			24	4
	Internationale Energiepolitik; Energiemanagement	VO	24	4
Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht			24	4
	Tarifierung; Energielenkungs- und Energieförderungsrecht	VO	24	4
Wahlfächer „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“			144	25
Regionalentwicklung			40	6
	Grundlagen der Regionalentwicklung	VO	8	1
	Grundlagen und Praxis der Raumordnung	VO	16	3
	Veränderungen der urbanen und ländlichen Räume	VO	16	2

Regionalpolitik			12	2
	Grundlagen der Regionalpolitik	VO	4	1
	Beispiele aus der Praxis der Regionalpolitik	VO	8	1
Sozialwirtschaft			24	4
	Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung	VO	16	3
	Regionale sozioökonomische Beispiele	VO	8	1
Mensch und Umwelt			16	3
	Infrastruktur und Verkehrspolitik	VO	16	3
Europapolitik			36	7
	Regional- und Städtepolitik der EU (Institutionen, Strategien, Finanzierungsmechanismen)	VO	36	7
Rechtliche Grundlagen			16	3
	Raumordnungsrecht	VO	16	3
Master Thesis				15
Gesamt				90

Im Rahmen der Wahlfächer sind insgesamt Leistungen im Ausmaß von 25 ECTS zu erbringen. Die Studierenden müssen einen Wahlfachbereich aus den Bereichen „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“, „Consultant für Erneuerbare Energie“, „Umwelt- und Energierecht“ oder „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ wählen, wobei jeweils alle Fächer eines Wahlfachbereichs zu absolvieren sind.

Die Lehrgangslleitung entscheidet darüber, welche Wahlfachbereiche für den jeweiligen Lehrgangstyp angeboten werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in § 8 beschriebenen sieben Pflichtfächer,
- die positive Beurteilung der Projektarbeit „Energie Autarkie Coaching“,

- im Wahlfach „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die vier in § 8 beschriebenen Fächer,
- im Wahlfach „Consultant für Erneuerbare Energie“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei in § 8 beschriebenen Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit „Erneuerbare Energie“,
- im Wahlfach „Umwelt- und Energierecht“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die sechs in § 8 beschriebenen Fächer,
- im Wahlfach „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ mündliche oder schriftliche Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen:
 - Grundlagen der Regionalentwicklung
 - Grundlagen und Praxis der Raumordnung
 - Grundlagen der Regionalpolitik
 - Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung
 - Infrastruktur und Verkehrspolitik
 - Regional- und Städtepolitik der EU
 - Raumordnungsrecht
 sowie die erfolgreiche Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen.
- Erstellung, positive Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung der Master Thesis. Vor der Verteidigung der Master Thesis ist der Outbound-Test zu absolvieren.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- Energie Autarkie Coach (zuvor: Certified Energie Autarkie Coach)
- Energie Effizienz Manager/in (zuvor: Energie und CO2 Manager/in)
- Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen
- Consultant für Erneuerbare Energie
- Umwelt- und Energierecht, Certified Program
- Umwelt- und Energierecht, MLS
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, Certified Program
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, Akademische/r Experte/in
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, MA
- Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation (zuvor: Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie)

der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom MBL 103/2014 zugelassen wurden, schließen noch nach der 212. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 54 vom 29. September 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangslleitung können sie jedoch auch nach der Verordnung vom MBL 103/2014 abschließen.

Mit 30. September 2019 tritt die Verordnung im MBL 54/2011 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr aufgrund der Verordnung vom MBL 103/2014 möglich.

Alle anderen Studierenden, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom MBL 103/2014 ab.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats